

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 83. Ratssitzung vom 6. Januar 2016

1559. 2015/132

Weisung vom 13.05.2015:

Stadtkanzlei, Publikationsverordnung, Totalrevision

Antrag des Stadtrats

Es wird eine neue Publikationsverordnung (nPubV) gemäss Beilage erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit Schlussabstimmung:

Severin Pflüger (FDP): *Wenn ein Gesetz Geltung haben soll, muss der Bürger das Gesetz kennen. Es muss publiziert und für jeden Bürger auffindbar sein. Es gilt das, was gedruckt ist. Heute sucht der Bürger natürlich im Internet. Bund und Kanton haben festgelegt, dass auch die im Internet publizierten Gesetze gelten. Wir machen diesen Schritt heute ebenfalls. Man könnte nun ein seltsames Bauchgefühl haben und denken, was im Internet publiziert werde, sei korrumpierbar. Papier ist aber ebenfalls korrumpierbar. Internet und Papier sind durchaus gleichbedeutend. Es ist gut, dass wir diesen Schritt machen können.*

Kommmissionsminderheit Schlussabstimmung und Änderungsanträge 1 und 2:

Rosa Maino (AL): *Beschlüsse werden im Amtsblatt oft nicht vollständig publiziert. Es wird darauf verwiesen, dass der vollständige Beschluss während eines bestimmten Zeitfensters eingesehen werden kann. Das TED und das Hochbaudepartement handeln hier vorbildlich. Sie bieten amtlich vorgeschriebene Planunterlagen per Mausclick über einen Link in der Publikation zum Download an. Die AL ist der Meinung, dass die Totalrevision der Publikationsverordnung der richtige Zeitpunkt und Anlass ist, die Publikationspraxis von Beschlüssen und Erlassen departementsübergreifend zu vereinheitlichen und zu verbessern. Dies wollen wir mit zwei zusätzlichen Absätzen zu Art. 8 der neuen Publikationsverordnung bewirken. Der erste zusätzliche Absatz soll sicherstellen, dass die Beschlüsse im elektronischen Amtsblatt zwingend im vollständigen Wortlaut wiedergegeben werden und die dazugehörigen Unterlagen per Link zugänglich gemacht werden. Auf den Hinweis der Stadtschreiberin, der Zusatz sei bezüglich der teilöffentlichen Beschlüsse problematisch, haben wir den Text unseres Änderungsantrags durch den Begriff «zu publizierende Beschlüsse» ergänzt und spezifiziert. Wir verstehen nicht, warum dieser elementare und unverfängliche Antrag Richtung Transparenz und bürgerinnen- und bürgerfreundliche Kommunikation ohne Unterstützung bleibt. Der zweite zusätzliche Absatz zu Art. 8 verlangt, dass in der gedruckten Fassung des Amtsblatts jeweils der Link zur elektronischen Publikation der entsprechenden Entscheide und Verfügungen zu publizieren sind. So hilft man den Leserinnen und Lesern der Druckversion, die sich nicht versiert im Internet bewegen. Für diese stellt die Publikation des Links ein entscheidendes Entgegenkommen dar. Wir können der neuen Publikationsverordnung nicht zustimmen, wenn diese Forderungen keine Mehrheit finden.*

Kommissionsmehrheit Änderungsanträge 1 und 2:

Severin Pflüger (FDP): Zum Änderungsantrag 1: Das, was publiziert wird, gilt. Daran muss sich der Bürger halten. Gewisse Erlasse haben Teile, die gelten müssen, und andere, die nicht gelten. Wir publizieren selbstverständlich nur den Teil, der gilt. Der Änderungsantrag verlangt weiter, dass man die notwendigen Unterlagen dazu verlinkt. Das wäre durchaus interessant und ein gewisser Komfortgewinn, aber nicht ganz einfach. Es stellt sich die Frage, welche Unterlagen dazugehören sollen, so etwa, ob die Weisung, die im Gemeinderat behandelt wurde, oder auch allfällige Kommissionsprotokolle enthalten sein sollen. Die Personen, die sich dafür interessieren, werden die Unterlagen aber auch ohne Link finden. Da die Publikationsverordnung Gesetzescharakter hat, wäre die Stadtkanzlei verpflichtet, alle mit einem Thema verbundenen Dokumente zu sammeln und zu publizieren. Beim Änderungsantrag 2 geht es darum, dass in der gedruckten Fassung ein Link zur Internetfassung publiziert werden soll. Wir haben hier verschiedene technische Probleme, sei es, dass der Link im Moment der Drucklegung noch nicht bekannt ist oder sich noch ändert. Dies wäre durch einen Prozess lösbar. Doch grundsätzlich ist der Antrag obsolet, denn sämtliche Erlasse der Stadt sind nach einem Zahlenschlüssel indexiert. Es ist derselbe, den Bund und Kanton benutzen. Wenn ein Gesetz in Druckversion vorliegt, ist oben rechts eine Nummer ersichtlich. Diese kann dann in der Suchmaske der Onlinepublikation eingegeben werden. Ein Link ist deshalb nicht nötig.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag 3:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit der Kommission beantragt eine Ergänzung zu Art. 9 Abs. 3. Es geht darum, dass die Stadtkanzlei das Recht hat, offensichtliche Fehler in bereits publizierten Erlassen zu korrigieren. Die Mehrheit wünscht, dass hier die Ergänzung «im Einvernehmen mit der erlassenden Behörde» eingefügt wird. Gemäss Stadtschreiberin nützt es nichts, schadet aber auch nicht. Wir sind der Meinung, dass es sinnvoll ist, wenn es festgehalten wird. Es geht insbesondere um Erlasse des Gemeinderats. Dort ist es aus unserer Sicht von besonderer Wichtigkeit, dass man nochmals angehört wird und mit der Stadtkanzlei zusammenarbeiten kann. Es braucht eine kleine Ergänzung in der Geschäftsordnung, wie man in solchen Fällen vorgeht. Institutionell und gesetzestechisch ist das unproblematisch. Man kann hier durchaus eine Lösung finden.

Severin Pflüger (FDP): In meiner Wahrnehmung hat die Stadtschreiberin in der Kommission anders als nun von Mark Richli (SP) dargestellt eher gegen die Formulierung angekämpft. Die Regelung ist nicht nötig, da es um eindeutige Fehler geht. Ich habe dies überprüft. Auf Bundesebene, auf kantonaler und auf städtischer Ebene gab es noch nie einen Fall, in dem die Kanzlei einen eindeutigen Fehler korrigierte und sich danach herausstellte, dass es gar kein Fehler war. Sollte dieser Fall dennoch vorkommen, gibt es im Übrigen auch hier die Möglichkeit, das auf dem Rechtsmittelweg wieder zu korrigieren. Es wäre unnötige Rechtssetzung, für ein unwahrscheinliches Ereignis einen Mechanismus einzuführen, der immer und in jedem Fall gilt. Wenn die erlassende Behörde

der Stadtrat ist, sitzt dort die Stadtschreiberin mit drin und kann bei Bedarf nachfragen. Zwischen den Gemeinderäten und der Stadtschreiberin ist keine direkte Kommunikation vorgesehen. Über eine Weisung würden wir dann entscheiden, ob wir im Einvernehmen sind mit einer Änderung eines eindeutigen Fehlers in einem Gesetzestext.

Weitere Wortmeldungen:

Niklaus Scherr (AL): Der grösste Teil der Publikationen besteht aus Erlassen von Verkehrsvorschriften, Vertragsgenehmigungen beispielsweise von denkmalschützerischen Massnahmen oder zahlreichen Verordnungen beim Schulamt. Diese haben alle eine Anfechtungsmöglichkeit. Das Tiefbaudepartement und das Polizeidepartement, teilweise auch das Hochbaudepartement, publizieren Verfügungen oder Planaufgaben mit einer kurzen Beschreibung und einem Internetlink zu den Unterlagen. Zu Beschlüssen dazugehörige Pläne sind über Links vollständig zugänglich, wenn es um Strassenplanung, Strassenbauprojekte, Tempo 30 oder ähnliches geht. Es gibt aber auch negative Beispiele wie das Schulamt. Dort kann ein Beschluss nur auf der Kanzlei des Schul- und Sportdepartements eingesehen werden. Wir wollen, dass auch das Schulamt den Erlass zeitgemäss mit einem Link zugänglich macht. Es ist ein simples Anliegen. Weiter gibt es auch Beschlüsse, die jeweils nur in einem sehr begrenzten Zeitfenster öffentlich zugänglich sind, so etwa Stadtratsbeschlüsse über Unterschutzstellungen von Gebäuden. Auch der Neuerlass der Aufnahmetaxordnung Pflegezentren könnte als ein weiteres Beispiel angeführt werden.

Severin Pflüger (FDP): Das, was die AL legiferiert haben möchte, kann nicht mit einer Änderung von Art. 8 erreicht werden. Der richtige Ort wäre Art. 5 Abs. 4: «Nicht aufgenommen werden müssen Erlasse: a. von rein verwaltungsinterner Bedeutung; b. von denen nur ein kleiner Personenkreis betroffen ist, soweit er diesem auf anderem Weg zur Kenntnis gebracht wird; c. mit kurzer Geltungsdauer.» Die Beispiele aus dem Schulamt, dem Hochbaudepartement und dem Gesundheitsdepartement fallen alle unter diese Regelung. Die AL müsste verlangen, dass diese Erlasse zwar im Internet per Link publiziert werden müssten, aber nicht in der amtlichen Sammlung.

Niklaus Scherr (AL): Severin Pflüger (FDP) hat von der amtlichen Sammlung gesprochen. Es geht aber nicht um die amtliche Sammlung. Wir sprechen von den anderen Beschlüssen, die für die Bürger eine Wirkung haben. Es geht darum, wie Bürger etwas wahrnehmen. Ich führe noch mein vorheriges Votum zu Ende. Es gibt einige Hundert oder Tausend ältere Personen, die in einem Pflegezentrum wohnen. Sie lesen regelmässig das Tagblatt und lesen dann auch vom Neuerlass Taxordnung. Es wird aber nicht ersichtlich, worum es geht. Die Personen stellen dann zum Beispiel Überlegungen an, ob sie nächstes Jahr mehr Gebühren zahlen müssen. Es wird darauf verwiesen, dass man den Erlass auf dem Departementssekretariat einsehen kann. Das beunruhigt diese Personen. Wenn man im Internet recherchiert und «Pflegezentren Neuerlass» eingibt, findet man den Stadtratsbeschluss rasch. Doch für diese Personengruppe ist das nicht unbedingt problemlos möglich. Unser einziges Anliegen ist aber, nicht noch einmal eine Motion einreichen zu müssen. Man kann den Begriff «Unterlagen» auch redaktionell konkretisieren, um Missverständnisse zu vermeiden. Mit einer Motion würde

4 / 8

alles wieder sehr lange dauern. Wir haben hier ein Beispiel von schwachsinnigem legislatorischem Leerlauf.

Änderungsantrag 1
Art. 8, neuer Abs. 3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Ergänzung zu Art. 8 (neuer Abs. 3):

³ Im elektronischen Amtsblatt sind die zu publizierenden Beschlüsse und Erlasse im vollständigen Wortlaut wiederzugeben und die dazu gehörenden Unterlagen mittels Links zugänglich zu machen.

Mehrheit: Severin Pflüger (FDP), Referent; Präsidentin Christina Hug (Grüne), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Martin Götzl (SVP), Christian Huser (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit: Rosa Maino (AL), Referentin; Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Markus Merki (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 21 Stimmen zu.

Änderungsantrag 2
Art. 8, neuer Abs. 3 resp. 4

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Ergänzung zu Art. 8 (neuer Abs. 3 resp. 4):

³ In der gedruckten Fassung des Amtsblatts ist jeweils der Link zur elektronischen Publikation der Beschlüsse resp. Erlasse zu veröffentlichen.

Mehrheit: Severin Pflüger (FDP), Referent; Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Martin Götzl (SVP), Christian Huser (FDP), Markus Merki (GLP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit: Rosa Maino (AL), Referentin

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 111 gegen 8 Stimmen zu.

5 / 8

Änderungsantrag 3
Art. 9 Abs. 3, Ergänzung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Ergänzung zu Art. 9 Abs. 3:

³Die Stadtkanzlei berichtet im Einvernehmen mit der erlassenden Behörde veröffentlichte amtliche Texte, die:

- a. eindeutig nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen;
- b. sinnstörende formale Fehler, insbesondere falsche Verweisungen und gesetzestechnische oder terminologische Unstimmigkeiten aufweisen;
- c. eindeutige Rechtschreib-, Grammatik- oder Darstellungsfehler enthalten.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Martin Götzl (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Dr. Daniel Regli (SVP), Hans Urs von Matt (SP)

Minderheit: Severin Pflüger (FDP), Referent; Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 88 gegen 34 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die neue Publikationsverordnung (nPubV) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Publikationsverordnung (PubV, AS...)
(vom ...)

Der *Gemeinderat*,
nach Einsicht in die Weisung des Stadtrats vom 13. Mai 2015¹
beschliesst.

¹ STRB Nr. 414 vom 13. Mai 2015

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung regelt die amtliche Veröffentlichung der allgemeinverbindlichen Erlasse sowie weiterer Beschlüsse und Verfügungen der Behörden der Stadt Zürich sowie die Herausgabe einer Amtlichen Sammlung der Erlasse.</p>
Rechtswirkung der Veröffentlichung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Erlasse und rechtsetzende Vereinbarungen der städtischen Behörden gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht wurden.</p> <p>² Ein amtlicher Text, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht worden ist, gilt als bekannt.</p>
Amtliche Publikationsorgane	<p>Art. 3</p> <p>Amtliche Publikationsorgane der Stadt Zürich sind die Amtliche Sammlung und das Amtsblatt der Stadt Zürich.</p>
Amtsblatt	<p>Art. 4</p> <p>¹ Im Amtsblatt werden veröffentlicht:</p> <ol style="list-style-type: none">allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindeorgane;weitere Beschlüsse, Verfügungen und Texte städtischer Behörden, deren Publikation durch das geltende Recht vorgeschrieben ist oder durch die Behörde beschlossen wird. <p>² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, die eine andere Weise der Veröffentlichung vorschreiben.</p> <p>³ Das Amtsblatt ist nach Sachregistern gegliedert. Die Inhalte des Amtsblatts sind laufend zu archivieren.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann Dritte mit der Herausgabe des Amtsblatts beauftragen.</p>
Amtliche Sammlung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Amtliche Sammlung ist die nach Sachgebieten geordnete Sammlung der im Amtsblatt veröffentlichten rechtsetzenden Erlasse der städtischen Behörden in ihrer aktuell geltenden Fassung.</p> <p>² In der Amtlichen Sammlung werden veröffentlicht:</p> <ol style="list-style-type: none">die Gemeindeordnung;die Verordnungen des Gemeinderats;rechtsetzende Erlasse des Stadtrats und weiterer zuständiger Behörden und Organe;rechtsetzende Abkommen mit anderen Gemeinwesen. <p>³ Weitere amtliche Texte können darin veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>⁴ Nicht aufgenommen werden müssen Erlasse:</p> <ol style="list-style-type: none">von rein verwaltungsinterner Bedeutung;von denen nur ein kleiner Personenkreis betroffen ist, soweit er diesem auf anderem Weg zur Kenntnis gebracht wird;mit kurzer Geltungsdauer. <p>⁵ Zur Amtlichen Sammlung werden ein systematisches Register und ein Sachregister geführt.</p>

Form der Veröffentlichung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die amtlichen Publikationsorgane werden im Internet veröffentlicht.</p> <p>² Die amtlichen Publikationsorgane können zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden. Die elektronische Form ist die massgebende.</p>
Zeitpunkt der Veröffentlichung	<p>Art. 7</p> <p>Eine gedruckte Fassung des Amtsblatts erfolgt gleichentags wie die neueste Ausgabe des Amtsblatts, die im Internet publiziert wird.</p>
Verantwortung für die Veröffentlichung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Wer die Veröffentlichung eines Textes in einem amtlichen Publikationsorgan veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.</p> <p>² Die Stadtkanzlei stellt die Authentizität und Integrität der amtlichen Publikationsorgane durch geeignete Massnahmen sicher.</p>
Massgeblicher Text und Berichtigungen	<p>Art. 9</p> <p>¹ Stimmt der Inhalt der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mit derjenigen in der Amtlichen Sammlung überein, so gilt die Fassung der Amtlichen Sammlung.</p> <p>² Erlasse, die aufgrund von Änderungen übergeordneten Rechts als Ganzes nicht mehr anwendbar sind, werden vom Stadtrat aus der Amtlichen Sammlung entfernt.</p> <p>³ Die Stadtkanzlei berichtigt im Einvernehmen mit der erlassenden Behörde veröffentlichte amtliche Texte, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a. eindeutig nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen;b. sinnstörende formale Fehler, insbesondere falsche Verweisungen und gesetzestechnische oder terminologische Unstimmigkeiten aufweisen;c. eindeutige Rechtschreib-, Grammatik- oder Darstellungsfehler enthalten. <p>⁴ Berichtigungen gemäss Abs. 3 lit. a und b werden im Publikationsorgan, das den Fehler aufweist, veröffentlicht.</p>
Datenschutz	<p>Art. 10</p> <p>Die elektronische Veröffentlichung von Personendaten in den amtlichen Publikationsorganen wird auf drei Monate befristet, soweit deren Inhalt nicht eine längere Abrufbarkeit rechtfertigt.</p>
Einsichtnahme	<p>Art. 11</p> <p>¹ In die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationsorgane kann bei der Stadtverwaltung unentgeltlich Einsicht genommen werden.</p> <p>² Die Stadtkanzlei stellt die Einsichtnahme an einer geeigneten Stelle innerhalb der Stadtverwaltung sicher.</p> <p>³ Zusätzliche Dienstleistungen können gebührenpflichtig sein.</p>
Ausserordentliche Publikation	<p>Art. 12</p> <p>¹ Amtliche Texte können vorerst auf andere Weise veröffentlicht werden, wenn dies zur Sicherstellung der beabsichtigten Wirkung der Veröffentlichung, wegen Dringlichkeit oder wegen anderer ausserordentlicher Verhältnisse erforderlich ist.</p> <p>² Die ordentliche Publikation in den amtlichen Publikationsorganen hat sobald als möglich zu erfolgen.</p>



8 / 8

	Art. 13
Ausführungsbestimmungen	Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
	Art. 14
Aufhebung bisherigen Rechts	Die Publikationsverordnung vom 25. Juni 2008 wird aufgehoben.
	Art. 15
Inkraftsetzung	Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat